



GEMEINDEVERSAMMLUNG

Mittwoch, 13. Dezember 2017

Vorwort

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie zur Gemeindeversammlung vom
Mittwoch, 13. Dezember 2017 / 20.00 Uhr
in den Mehrzwecksaal des Sekundarschulhauses Letten ein.

Die Akten und Anträge sowie das Stimmregister liegen ab Mittwoch, 29. November 2017 in der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf.

Traktanden

Es werden folgende Geschäfte behandelt:

I. POLITISCHE GEMEINDE

- 1 Genehmigung Voranschlag 2018 der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung der vereinigten Politischen Gemeinde Bäretswil
Referent GP T. Megliola
Seite 3 - 10
- 2 Erlass einer kommunalen Gebührenverordnung
Referent GP T. Megliola
Seite 11 - 12
- 3 Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Kindes- und Erwachsenenschutz Bezirk Hinwil (ZV KES)
Referent RL Soziales, F. König
Seite 12 - 15
- 4 Genehmigung Elternbeitragsreglement für familienergänzende Kinderbetreuung
Referent RL Soziales, F. König
Seite 16 - 18
- 5 Bewilligung eines Bruttokredites von Fr. 90'000 für Tagesbetreuung der Kindergarten- und Primarstufe der Schule Bäretswil
Referent RL Bildung, Th. Meier
Seite 19 - 21
- 6 Aufhebung Gemeindebeitrag an die Eishalle Bäretswil zur Reduktion der Eismiete durch die Vereine von jährlich Fr. 20'000 per 1. Juli 2018
Referent RL Jugend und Sport, B. Schoch
Seite 22 - 23
- 7 Ermächtigung des Gemeinderates zum Verkauf der Liegenschaft Bahnhofstrasse 31 (Bergheimeli)
Referent RL Liegenschaften, M. Korrodi
Seite 24 - 25
- 8 Einbürgerung von Grossgasteiger Angelika, Robin Jonathan und Lea Miranda, italienische Staatsangehörige
Referent GP T. Megliola
Seite 26
- 9 Einbürgerung von Henkelmann Michael, deutscher Staatsangehöriger
Referent GP T. Megliola
Seite 27
- 10 Einbürgerung von Rybka Tino, deutscher Staatsangehöriger
Referent GP T. Megliola
Seite 28

Weisung

zur Gemeindeversammlung Bärenswil

vom 13. Dezember 2017

/ 9.0.2

Finanzen

W Genehmigung Voranschlag 2018 der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung der vereinigten Politischen Gemeinde Bärenswil

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf den Antrag des Gemeinderates beschliesst:

Der Voranschlag der Laufenden Rechnung 2018 und der Investitionsrechnung 2018 der Gemeinde Bärenswil wird genehmigt. Der Steuerfuss der Gemeinde Bärenswil neu bei 105% (Vorjahr 102%) festgesetzt.

a) Aufwand der Laufenden Rechnung	Fr.	26'604'100.00
Ertrag der Laufenden Rechnung	Fr.	26'452'300.00
Aufwandüberschuss	Fr.	151'800.00
<hr/>		
b) Einfacher Gemeindesteuerertrag		
Netto 100 % = Fr. 10'200'952		
Steuerfuss 105 % (Vorjahr 102 % von Fr. 10'383'333)	Fr.	10'711'000.00
<hr/>		
c) Voraussichtliches Eigenkapital per 01.01.2018	Fr.	16'398'235.00
Kapitalentnahme 2018	Fr.	151'800.00
(Abschreibungen ohne Spezialfinanzierungen Fr. 1'558'200.00, davon zusätzliche Abschreibungen Fr. 0.00)		
Eigenkapital per 31.12.2018	Fr.	16'246'435.00
<hr/>		
d) Abschreibungen total inkl. Spezialfinanzierungen	Fr.	1'683'000.00
<hr/>		
e) Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen	Fr.	2'931'000.00
Nettoinvestitionen im Finanzvermögen	Fr.	0.00
Total Investitionen	Fr.	2'931'000.00
<hr/>		
(wovon für Spezialfinanzierungen	Fr.	526'000.00)
<hr/>		
f) Verwaltungsvermögen per 01.01.2018	Fr.	16'403'050.00
gemäss überarbeitetem Voranschlag (Hochrechnung)		
Nettoinvestitionen 2018	Fr.	2'931'000.00
	Fr.	19'334'050.00
Abschreibungen 2018	Fr.	-1'851'201.00
Verwaltungsvermögen per 31.12.2018	Fr.	17'482'849.00

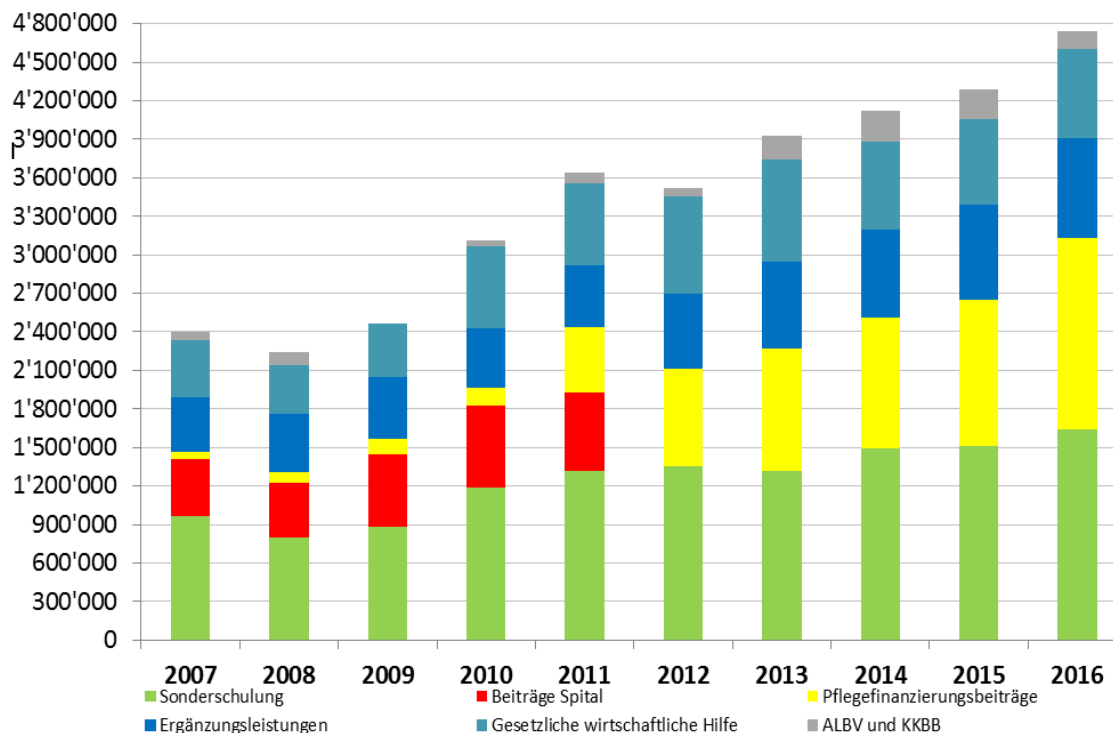
Berichterstattung zum Voranschlag 2018

1. Zusammenfassung

Bei einem Aufwand von 26.6 Mio. Franken und einem Ertrag von 26.45 Mio. Franken weist der Voranschlag 2018 bei einer geplanten Steuerfusserhöhung um 3 Prozent auf neu 105 Prozent einen Aufwandüberschuss von Fr. 151'800 aus (Vorjahr Ertragsüberschuss Fr. 478'200). Der Finanzplan zeigt für die kommenden Jahre, dass dank der geplanten Steuerfusserhöhung und einem Optimierungsprogramm der Laufenden Rechnung im Gesamtwert von jährlich Fr. 430'000 der mittelfristige Haushaltsausgleich wie auch die finanzpolitischen Ziele der Gemeinde Bäretswil knapp eingehalten werden können. Gemäss aktueller Hochrechnung wird das laufende Jahr leicht schlechter als geplant abschliessen. Geringere Steuereinnahmen von Fr. 600'000 können jedoch durch ungeplante Buchgewinne und geringe Kostenminderungen nicht vollständig kompensiert werden.

Der Voranschlag 2018 geht davon aus, dass entsprechend der Entwicklung in 2017 die Einnahmen aus Steuern und Finanzausgleich trotz der geplanten Steuerfusserhöhung 0.4 Mio. Franken geringer ausfallen werden. Im Bereich der direkten Beiträge an und für Dritte (Pflegefianzierung, soziale Wohlfahrt und Sonderschulung) ist weiterhin mit steigenden Aufwendungen zu rechnen. In den vergangenen Jahren sind die Kosten für diese Aufgaben um 1.2 Mio. Franken oder 33% gestiegen.

Entwicklung Beiträge an und für Dritte



Infolge der steigenden Schülerzahlen müssen ab Schuljahr 2018/2019 zwei zusätzliche Kindergartenklassen geführt werden, was zu zusätzlichen Personalkosten im Bereich der Bildung führt.

Die sich bereits anfangs 2017 abzeichnende Verschlechterung der Finanzsituation der Gemeinde Bäretswil hat den Gemeinderat bewogen, ein Entlastungspaket für die Laufende Rechnung zu erarbeiten. Vom Gesamtpaket von Fr. 430'000 sollen bereits Fr. 314'000 im Rahmen des Voranschlags 2018 umgesetzt werden. Mehrheitlich liegen die Massnahmen in der Kompetenz des Gemeinderates, jedoch sind auch Massnahmen vorgesehen, welche Entscheide der Gemeindeversammlung benötigen.

Die Investitionsrechnung sieht Nettoinvestitionen von 2,931 Mio. Franken im Verwaltungsvermögen und keine Investitionen im Finanzvermögen vor. Schwerpunkte des Investitionsprogramms sind:

Realisierung ICT-Konzept Schule	Fr.	110'000
Erste Phase Sanierung Schwimmbad Schulhaus Letten	Fr.	550'000
Erweiterung Kindertagesraum ab Schuljahr 2018/2019	Fr.	300'000
Sanierung Engelsteinstrasse 1. Etappe inkl. Leitungserneuerungen	Fr.	680'000
Ersatz Fahrzeug für Werkdienste	Fr.	150'000
Diverse Gewässersanierungen	Fr.	100'000

Mit dem budgetierten Cashflow von 2.23 Mio. Franken können die Investitionen zu 76% aus den selbsterarbeiteten Mitteln des Jahres 2018 finanziert werden.

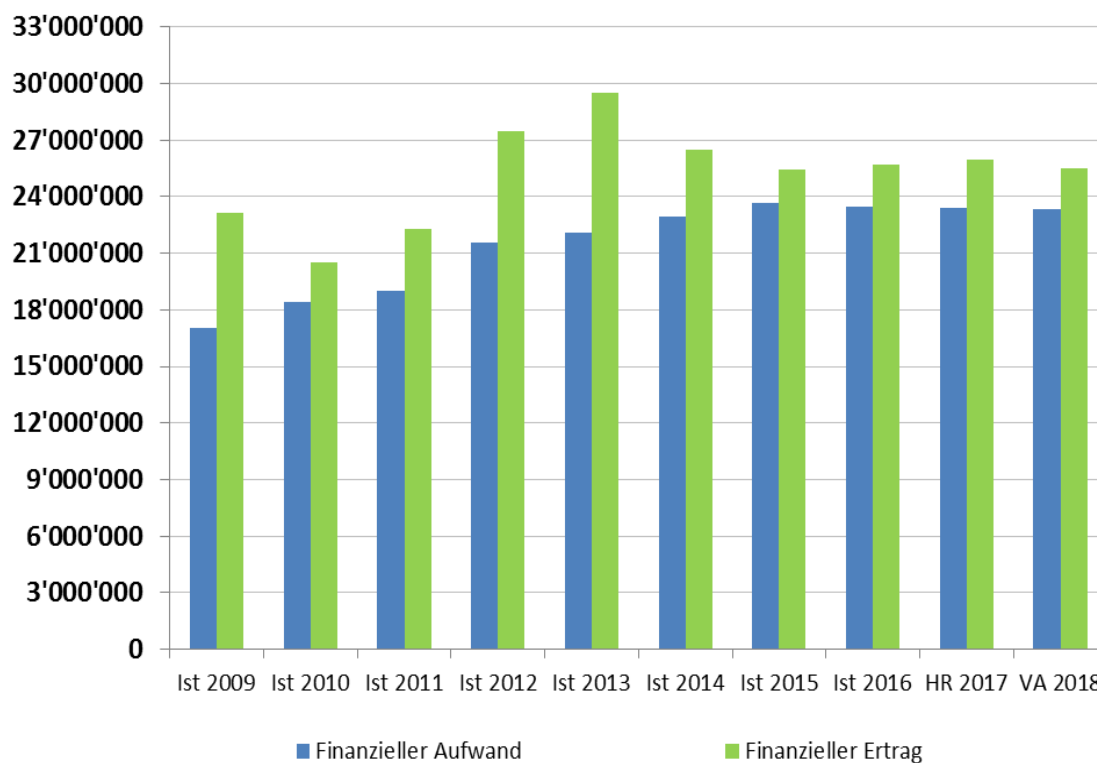
Steuerfuss

Noch im Jahre 2009 lag der Steuerfuss bei 119 Prozent. Die Einführung des neuen Finanzausgleichsgesetzes im Jahre 2012 ermöglichte eine wesentliche Verbesserung der finanziellen Situation und der Gemeinderat hat diese Verbesserung in Form von Steuerfussreduktionen konsequent den Steuerpflichtigen weitergereicht. In mehreren Schritten konnte der Steuerfuss bis zum Jahre 2014 auf 102 Prozent reduziert werden. Damit der Finanzhaushalt weiterhin im Gleichgewicht gehalten werden kann und keine Schulden zu Lasten nachfolgender Generationen aufgebaut werden, ist der Gemeinderat der Überzeugung, dass eine moderate Erhöhung des Steuerfusses um 3 Prozent ab dem kommenden Jahr notwendig ist. Mit dem geplanten Steuerfuss von 105 Prozent bleibt jedoch Bäretswil weiterhin die steuergünstigste Gemeinde des Bezirks Hinwil.

Gesamtwürdigung

Ohne Realisierung der vom Gemeinderat vorgeschlagenen Massnahmen, Optimierung der Laufenden Rechnung und moderate Erhöhung des Steuerfusses, werden die finanzpolitischen Ziele der Gemeinde nicht erreicht und die Verschuldung würde deutlich zunehmen. Die mit dem neuen Gemeindegesetz ab 01.01.2019 geltende Vorschrift des mittelfristigen Haushaltsausgleichs wäre damit in Frage gestellt.

Entwicklung finanzieller Aufwand (Aufwand abzüglich Abschreibungen, Buchverlusten und Verrechnungen) und finanzieller Ertrag (Ertrag abzüglich Buchgewinnen und Verrechnungen)



2. Details

Optimierungsmassnahmen der Laufenden Rechnung

Zur Verbesserung der Laufenden Rechnung ab dem Jahr 2018 hat der Gemeinderat insgesamt 30 Massnahmen beschlossen, welche in den kommenden Jahren die Laufende Rechnung um total Fr. 430'000 entlastet. Im Jahre 2018 sind dabei Massnahmen vorgesehen, die bereits eine Entlastung von Fr. 314'000 bewirken sollen. Neben vielen kleineren Massnahmen in der Kompetenz des Gemeinderates liegen die beiden Massnahmen, Verzicht auf Eislaufen der Schule Bäretswil sowie Reduktion des Leistungsauftrages Jugendarbeit, sollte diese definitiv erfolgen, in der Kompetenz der Gemeindeversammlung. Die Erhöhung der Aufwendungen für den Unterhalt der Infrastruktur ab dem Jahre 2012 um Fr. 100'000 soll um 50 % reduziert werden.

Laufende Rechnung

Aufwand

Der finanzielle Gesamtaufwand der Laufenden Rechnung fällt mit Fr. 23'361'500 Fr. 281'200 (+ 1.2%) höher aus als im Voranschlag 2017 geplant und steigt im Vergleich zur Jahresrechnung 2016 jedoch um bescheidene 0.3 %

Wesentliche Veränderungen zum Voranschlag 2017

Funktion	Bezeichnung		Betrag
Veränderung gebundene Ausgaben			
	Verwaltungspersonal: Teuerungsausgleich 0%, Ø Realloohnerhöhung 1.0%, 20% geringerer Gesamtbeschäftigungsgrad (Mittagsbetreuung), höhere Beiträge an Krankentaggeldversicherung, geringere Förderungsmassnahmen	Fr.	-18'700
2xx	Kommunales Lehrpersonal: Ø Realloohnerhöhung 0.60%, zusätzliche Stellenprocente für Deutsch als Zweitsprache (mehr fremdsprachige Kinder), zusätzliche Klassenassistenzen und Therapiektionen integrative Sonderschulung,	Fr.	101'600
2xx	Kantonales Lehrpersonal: Ø Realloohnerhöhung 0.60%, Zusätzliche Kindergartenklasse ab Schuljahr 2018/2019	Fr.	80'000
100	Zivilstandsamt Bauma: Zusatzaufwendungen für Abschlusskontrolle Nacherfassung fällt ab 01.07.2018 weg	Fr.	-13'900
211	Zusätzliche Schüler im 10. Schuljahr (Berufsvorbereitungsjahr)	Fr.	48'600
220	Geringere Lektionen (Schüler) Psychomotorik und allgemeine Therapien (Lerntherapie, Psychotherapie)	Fr.	-15'500
220	Zusätzliche externe Sonderschulungsmassnahmen		113'700
415	Weniger Klienten in stationären Pflege-Institutionen und etwas geringere Pflegeintensität	Fr.	-107'000
445	Geringere Pflage tage (weniger pflegeintensivere Klienten, etwas tiefere Normkosten)	Fr.	-47'000
520	Beiträge an KVG-Verbilligung gemäss Entwicklung Vorjahre	Fr.	0
530	Ergänzungsleistung: steigende Anzahl Klienten	Fr.	39'500
580	AB 2018 Brutto-Budgetierung: Fr. 129'000 Zusätzliche Heimplatzierungen (Kinder und Erwachsene) Fr. 210'000, keine Rückerstattungen mehr durch Heimatkanton	Fr.	339'000
588/ 589	Neue Dienstleistungsvereinbarung mit AOZ per 01.01.2016	Fr.	-8'600

Veränderung sonstiger Aufgaben			
311x	Anschaffungen Mobilien: Total Fr. 179'200 Mobiliar Gemeindeverwaltung Fr. 25'000; Skateranlage Fr. 15'500	Fr.	15'600
314x	Baulicher Unterhalt, Strassenunterhalt, sonstiger Unterhalt Tiefbau Total Fr. 1'324'300 Friedhof: Weg- und Infrastruktur neue Grabfelder Fr. 25'000	Fr.	-30'400
012	Keine speziellen Anlässe in 2018	Fr.	-12'600
020	Personalevaluation	Fr.	25'000
020	Bauberatungsdienstleistungen, geringere Bautätigkeit	Fr.	-65'000
110	Reduktion allgemeiner Sicherheitsdienst	Fr.	-8'000
110	Erhöhung Dienstleistungspreis für KAPO durch Kanton	Fr.	32'900
213	Beitrag an Verein Bärehuus für nachschulische Tagesbetreuung	Fr.	30'000
218	Streichung Schlittschuhlaufen Schule Bäretswil	Fr.	20'000
300	Keine kulturellen Sonderbeiträge	Fr.	-10'000
330	Zusätzlicher Beitrag an Verkehrsverein für Bänkli-Unterhalt	Fr.	5'000
340	Beitrag an Verein Skateranlage	Fr.	10'000
342	Betriebsmittelverbrauch gemäss Entwicklung Vorjahre	Fr.	-9'600
350	Reduktion Leistungsvereinbarung mit Mojuga als Versuchsphase für ein Jahr ab 01.07.2018	Fr.	-30'000
490	Gesetzliche Neuregelung ärztliche Notfallversorgung	Fr.	12'000
542	Subventionierung Elternbeiträge an vorschulische Tagesbetreu- ung	Fr.	15'000
582	Neue Beitragsregelung Tagesarbeitsvermittlung	Fr.	-5'500
630	Keine konkrete Beitragsprojekte für Flurwegsanierungen	Fr.	-10'000
701	Ersatz mechanische Wasseruhren durch Funkuhren	Fr.	8'000
711	Microverunreinigungsabgabe Flos Wetzikon in Betriebsrech- nung Wetzikon integriert		
720	Neuregelung Provisionen Gebührenverkauf Kehrichtentsorgung per 01.01.2016	Fr.	-5'700
770	Neukonzeption Neophytenbekämpfung 2018-2020	Fr.	10'000
800	Wegfall Beratungsdienstleistung für neues Vernetzungsprojekt	Fr.	-20'000
800	Beitrag Rutschsanierung Entwässerungsgenossenschaft Berg	Fr.	13'500
Abschreibungen			
900	Abschreibungen nicht einbringbarer Steuerforderungen (höhere veranlagte Steuereinnahmen)	Fr.	10'000
990	Ordentliche Abschreibungen	Fr.	165'200
990	Zusätzliche Abschreibungen	Fr.	0

Ertrag

Der finanzielle Gesamtertrag der Laufenden Rechnung von Fr. 25'587'500 steigt um Fr. 23'800 (0.1 %) im Vergleich um Voranschlag 2017, verringert sich jedoch im Vergleich zum Istertrag 2016, trotz Fr. 233'338 höherem Finanzausgleich, um Fr. 103'489.

Wesentliche Veränderungen zum Voranschlag 2017

	Steuern	Fr.	-164'500
900	Zunahme Anzahl natürlicher Steuerzahler (2), Reduktion \emptyset steuerbares Einkommen um 0.9% gemäss Entwicklung 2017	Fr.	-85'000
900	Reduktion steuerbares Einkommen juristischer Personen	Fr.	-106'000
900	Zunahme ordentliche Steuern durch Steuerfusserhöhung um 3%	Fr.	311'000
900	Reduktion Vorjahressteuern (gemäss Entwicklung 2017)	Fr.	-200'000
900	Grundstückgewinnsteuer (gemäss Entwicklung 2016/2017)	Fr.	0
	Finanzausgleich	Fr.	-246'700
920	Ressourcenausgleich (Veränderung zu Ist 2016): Zunahme kantonale Steuerkraft + Fr. 245'000, Zunahme Steuerkraft Bärenswil - Fr. 572'000, Zunahme Einwohner (88) + Fr. 109'000	Fr.	-218'200
920	Geografisch-/topografischer Lastenausgleich: Negative Veränderung Steuerfussmittel (-0.90) – Fr. 39'300	Fr.	-28'500
	Sonstige Ertragsveränderungen		
020	Baubewilligungsgebühren (geringere Bautätigkeit)	Fr.	-65'000
020	Verwaltungskosten für Dritte (röm.-kath. Kirchgemeinde Bau- ma-Bärenswil-Fischenthal) ab 01.01.2019	Fr.	8'000
150	Zusätzliche Belegung Militärunterkunft	Fr.	21'000
445	Neue Leistungsvereinbarung mit Spitex ohne Gewinnbeteiligung	Fr.	-25'000
580	Sozialhilfe: ab 01.01.2019 Voranschlag mit Bruttokosten und -ertrag	Fr.	239'500
740	Übernahme alter Grabunterhaltsverträge in 2017 abgeschlos- sen, ab 2018 wieder „Normalzustand“	Fr.	-50'000
840	Gewinnbeitrag ZKB gemäss Gewinnentwicklung per 30.06.2017	Fr.	60'000
940	Zinszerfall	Fr.	-32'200

Nettoinvestitionen im Verwaltungs- und Finanzvermögen von 2,931 Mio. Franken

Die Investitionsrechnung sieht Nettoinvestitionen von 2,931 Mio. Franken im Verwaltungsvermögen und keine Investitionen im Finanzvermögen vor.

Schwerpunkte des Investitionsprogramms 2018:

Position		Betrag
Realisierung ICT-Konzept Schule Bärenswil	Fr.	110'000
Erste Phase Sanierung Schwimmbad Schulhaus Letten	Fr.	550'000
Erweiterung Kindergartenschulraum ab Schuljahr 2018/2019	Fr.	300'000

Kindergartenintegration Schulhaus Maiwinkel; Projektierung in 2018, Realisierung in 2019	Fr.	70'000
Sanierung Engelsteinstrasse 1. Etappe inkl. Leitungserneuerungen	Fr.	680'000
Ersatz Boschung Pony aus 2005	Fr.	150'000
Projektierungen Projekte WV Allmann; Realisierung ab 2019	Fr.	16'000
Diverse Gewässersanierungen	Fr.	100'000

Wenn Sie Fragen haben zum Voranschlag, wenden Sie sich bitte vor der Gemeindeversammlung an den Finanzvorstand Teo Megliola oder an den Finanzsekretär Rudolf Bertels (rudolf.bertels@baeretswil.ch).

Referent: RL Finanzen, T. Megliola

Gemeinderat Bäretswil

Der Präsident

Der Schreiber

T. Megliola

F. Wanner

Weisung

**zur Gemeindeversammlung Bäretswil
vom 13. Dezember 2017**

/ 0.0.1.2

Präsidiales

W Erlass einer kommunalen Gebührenverordnung

Antrag:

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf den Antrag des Gemeinderates erlässt folgende Gebührenverordnung:

(Verordnungstext siehe im Anhang)

Ausgangslage

Mit Inkrafttreten des neuen kantonalen Gemeindegesetzes fällt auch die kantonale Gebührenverordnung für Gemeindebehörden per 1. Januar 2018 ersatzlos weg. Mit der Aufhebung der kantonalen Verordnung ist keine rechtliche Grundlage mehr für die vom Gemeinderat erhobenen Gebühren vorhanden. Diese Lücke muss jede Gemeinde mit dem Erlass einer eigenen Gebührenverordnung schliessen. Diese bildet die neue Grundlage für die Rechtmässigkeit des vom Gemeinderat erlassenen Gebührentarifs. Zuständig zum Erlass einer kommunalen Gebührenverordnung ist die Gemeindeversammlung.

Rechtliche Rahmenbedingungen für Gebühren

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte Leistungen der Behörden bzw. Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein.

Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung festgelegt werden. Das bedeutet, die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Nach diesen Bemessungsgrundlagen berechnet die Exekutive sodann die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Ausserdem darf die Exekutive darin sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Die rechtsanwendenden Stellen (z.B. die Baubewilligungsbehörde) setzt die individuelle Gebühr letztlich für den Einzelfall fest.

Für die Wasser-/Abwasser- und Kehrichtgebühren sowie für die familienergänzende Kinderbetreuung haben die Stimmberechtigten schon genügende gesetzliche Grundlagen in den entsprechenden Verordnungen bzw. Reglementen geschaffen. Diese werden durch die neue Gebührenverordnung nicht tangiert und bleiben unverändert in Kraft. Teilweise bestehen auch gesetzliche Grundlagen im übergeordneten Recht, auf die weiterhin abgestützt werden kann.

Das Kostendeckungsprinzip setzt den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung. Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften. Ausserdem muss bei der Bemessung der Gebühren das Äquivalenzprinzip beachtet werden. Das Äquiva-

lenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 BV) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss. Diese Grundsätze werden periodisch überprüft, die Gebühren gegebenenfalls durch den Gemeinderat angepasst. Gebühren unter dem Kostendeckungsprinzip werden dort erhoben, wo die Gemeinde mit der Leistung gleichzeitig andere wichtige öffentliche Aufgaben erfüllt (z.B. mit der Mediothek einen Bildungsauftrag, sodass die Ausleihgebühren nicht kostendeckend sein müssen).

Gliederung der neuen Gebührenverordnung

Die vorliegende Gebührenverordnung ist in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen und einen speziellen Teil für die einzelnen Gebühren nach Themen geordnet. Der allgemeine Teil enthält generelle Bestimmungen wie Gebührenpflicht, Bemessungsgrundlagen, Zuständigkeiten, Gebührenbandbreiten, Verzicht, Fälligkeiten, Zahlungsverzug etc. Im speziellen Teil finden sich Bestimmungen für die Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche.

Bewährte Gebührentarife sollen beibehalten werden

Mit dem vorliegenden Vorschlag des Gemeinderates wird die sich in der bisherigen Anwendung bewährte Regelung weitergeführt, indem die Gebührenverordnung alle wesentlichen Aspekte einer Gebühr abstrakt regelt, während der Gemeinderat in diesem Rahmen den Tarif festsetzt und zusammen mit der Gemeindeverwaltung im Einzelfall anwendet. Mit dem Erlass der Gebührenverordnung geht keine Gebührenerhöhung oder Gebührensenkung einher. Die bisherige Gebühren-Verordnung des Gemeinderates wird neu in einen Gebührentarif umbenannt und aufgrund der neuen Struktur der Gebührenverordnung angepasst. Das Gebühren- und Benützungsreglement für Gemeindelokalitäten wird ebenfalls beibehalten. Beide Reglemente erfahren nur unwesentliche Anpassungen, sei es, weil Grundlagen geändert haben oder Aufgaben weggefallen sind.

Schlussbemerkungen

Mit der neuen Gebührenverordnung wird auf kommunaler Stufe eine neue Rechtsgrundlage geschaffen, die im Wesentlichen die bisherige kantonale Rechtsgrundlage ablöst. Sie bringt für die heute von der Gemeinde erhobenen Gebühren grundsätzlich keine Veränderung. Der Gemeinderat wird die Gebührentarife unmittelbar nach der Festsetzung der Gebührenverordnung durch die Gemeindeversammlung festlegen. Wer vor dem Inkrafttreten dieses Gebührentarifs eine Leistung veranlasst oder verursacht, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung. Einem allfälligen Rekurs gegen die Gebührentarife wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Referent: RL Finanzen, T. Megliola

Gemeinderat Bärenswil

Der Präsident

Der Schreiber

T. Megliola

F. Wanner

Weisung

**zur Gemeindeversammlung Bäretswil
vom 13. Dezember 2017**

/ 5.3.1

Soziales

W Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Kindes- und Erwachsenenschutz Bezirk Hinwil (ZV KES)

Antrag:

Der Vorstand des Zweckverbandes Kindes- und Erwachsenenschutz Hinwil (ZV KES) unterbreitet der Gemeindeversammlung folgenden Antrag:

1. Die Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Kindes- und Erwachsenenschutz (ZV KES) sei zu genehmigen.
2. Vorbehalten bleibt die Zustimmung sämtlicher Zweckverbandsgemeinden.
3. Die Inkraftsetzung der revidierten Statuten erfolgt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2019

(Die Statuten siehe im Anhang)

Weisung:

Die Vorlage in Kürze

Das neue Gemeindegesetz (nGG) zwingt die Zweckverbände, ihre Verbandsstatuten zu revidieren und auf das neue Recht anzupassen. In den vorliegenden total revidierten Verbandsstatuten des Zweckverbandes Kindes- und Erwachsenenschutz (ZV KES) wurden die bisherigen Kompetenzregelungen und heute gelebten Kostenverteiler übernommen und dort präzisiert, wo der Gesetzgeber dies verlangte. Im Wesentlichen betrifft dies die Stärkung der demokratischen Rechte, die Vermögensfähigkeit des Zweckverbandes, d.h., dass Investitionen nicht mehr mit den Verbandsgemeinden abzurechnen sind, sondern z.B. durch Darlehen finanziert werden müssen. Die Bestimmungen der Muster-Statuten des kantonalen Gemeindefamtes wurden weitgehend übernommen.

Allgemeine Bemerkungen

Das neue Gemeindegesetz (nGG), welches am 1. Januar 2018 in Kraft treten wird, führt dazu, dass alle Zweckverbände ihre Verbandsstatuten überarbeiten und den geänderten rechtlichen Vorgaben anpassen müssen.

Der Kanton empfiehlt die Verbandsstatuten einer Totalrevision zu unterziehen. Eine Teilrevision macht in der Tat keinen Sinn. Die Lesbarkeit würde arg in Mitleidenschaft gezogen.

Der Vorstand (Vertreter aus den 11 Verbandsgemeinden) vertritt grundsätzlich die Meinung, dass weder in finanzieller Hinsicht noch in den gelebten Strukturen wesentliche Änderungen vorgenommen werden sollten, haben sie sich seit Gründung des Zweckverbandes im Jahre 2012 doch bewährt.

Die totalrevidierten Verbandsstatuten des ZV KES halten sich weitgehend an die Musterstatuten des Kantons, ergänzt mit den eigenen Regelungen gemäss bestehender Statuten, soweit diese nicht übergeordnetem Recht widersprechen. Aufgrund der Vorprüfung durch das kant. Gemeindeamt wurden einzelne Präzisierungen vorgenommen, die in der nachstehenden Fassung bereits integriert sind.

Die wesentlichsten durch das neue Gemeindegesetz verursachten Neuerungen betreffen die Stärkung der demokratischen Mitsprache der Stimmbürger, sowie die Vermögensfähigkeit der Zweckverbände. Da der Zweckverband ZV KES in absehbarer Zeit keine Investitionen tätigen wird, spielt die Vermögensfähigkeit für diesen Zweckverband eine untergeordnete Rolle.

Mit der Totalrevision erhält der Zweckverband ZV KES dem neuen Gemeindegesetz entsprechende, zeitgemässe Verbandsstatuten.

Damit die total revidierten Verbandsstatuten per 1. Januar 2019 in Kraft treten können, sind sie durch alle Verbandsgemeinden zu genehmigen. Es braucht dazu eine Einstimmigkeit.

Der Totalrevision der Verbandsstatuten haben der Vorstand des ZV KES wie auch die Rechnungsprüfungskommission (RPK) des ZV KES ihre Zustimmung gegeben.

Abschied des Gemeinderates vom 20. September 2017

1. Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Zweckverbandes Kindes- und Erwachsenenschutz (ZV KES) zu. Der Gemeindeversammlung wird empfohlen, die Totalrevision der Statuten unter Vorbehalt der Zustimmung sämtlicher Zweckverbandsgemeinden zu genehmigen.
2. Die Inkraftsetzung der revidierten Statuten erfolgt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2019.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes Kindes- und Erwachsenenschutz Bezirk Hinwil (ZV KES) vom 27. Juni 2017

1. Die RPK hat die totalrevidierten Zweckverbandsstatuten, gültig ab 1. Januar 2019, in der vom Vorstand beschlossenen Fassung vom 22. Juni 2017 geprüft.
2. Die Finanzbefugnisse der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden und des Vorstandes bleibt unverändert (Art. 10 Ziff. 3, Art. 13 Ziff. 1, Art. 19 Ziff. 5), ebenso die Kostenverteilung der allgemeinen Kosten der Verbandstätigkeit, des Kernangebots KESB und der Berufsbeistandschaft (Art. 33b, Art. 33c)
3. Neu wird das Stimmrecht für das Zusatzangebot Berufsbeistandschaft in den Statuten ausdrücklich geregelt. Bei Vorlagen und Geschäften, welche die Berufsbeistandschaft betreffen, sind nur die Stimmberechtigten, Gemeindevorstände und Mitglieder

des Vorstandes von denjenigen Verbandsgemeinden zur Stimmabgabe be-
rechtigt, welche diese Aufgabe dem Zweckverband übertragen haben (Art. 8 Abs. 2,
Art. 13 Abs. 2, Art. 22 Abs. 3).

4. Die RPK beantragt den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden des ZV KES Bezirk
Hinwil dem Antrag des Vorstandes zuzustimmen und die Totalrevision der
Statuten zu genehmigen.

Referent: RL Soziales, F. König

Gemeinderat Bäretswil

Der Präsident

Der Schreiber

T. Megliola

F. Wanner

**Weisung
zur Gemeindeversammlung Bäretswil
vom 13. Dezember 2017**

/ 5.2.2.4

Bildung
W Genehmigung Elternbeitragsreglement für familienergänzende Kinderbetreuung

Antrag:

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf den Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

Das Elternbeitragsreglement für familienergänzende Kinderbetreuung wird genehmigt.

Weisung:

Mit Beschluss vom 14. Juni 2017 genehmigte die Gemeindeversammlung das Elternbeitragsreglement für die nachschulische Kinderbetreuung, welches seit 1. August 2017 in Kraft ist. In einem zweiten, bereits angekündigten, Schritt wurde nun die Subventionierung der Elternbeiträge für die vorschulische Kinderbetreuung ins Reglement integriert. Das bereits genehmigte Reglement hat, bis auf die zwei nachfolgenden Ergänzungen, keine Anpassungen erfahren.

Folgende zwei Ergänzungen (fetter Schriftzug) wurden mit der Integration der vorschulischen familienergänzenden Betreuung im Elternbeitragsreglement vorgenommen;

1. „Geltungsbereich

Das Beitragsreglement gilt für alle Erziehungsberechtigten, die

- a) ihre Kinder in einer Betreuungseinrichtung betreuen lassen, die durch die Gemeinde betrieben wird, mit der die Gemeinde Bäretswil eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat und/oder deren Dienstleistung und Tarife von der Gemeinde Bäretswil schriftlich anerkannt werden und**
- b) ihren gesetzlichen Wohnsitz mit den betreuten Kindern in Bäretswil haben und
- c) berufstätig sind, d. h. beide Eltern oder der alleinerziehende Elternteil können nur Elternbeiträge für die Kinderbetreuung während der Arbeits- und Wegzeit beziehen oder
- d) aufgrund einer sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Die soziale Indikation kann durch die Schulbehörde oder das Sozialamt festgestellt werden.“**

Der Gemeinderat erachtet das aktuelle Betreuungsangebot in Bäretswil als zu bescheiden und hat deshalb bewusst die Möglichkeit eingeräumt, dass Familien auch Betreuungsangebote ausserhalb von Bäretswil nutzen können. Als familienergänzende Betreuungseinrich-

tungen gelten Kinderkrippen und -tagesstätten, Horte, Schülerclubs sowie Tagesfamilien, welche Mitglieder beim Tagesfamilienverein Zürcher Oberland sind.

Ausserdem wurde mit der Ergänzung der „Sozialen Indikation“ die Möglichkeit geschaffen, dass die Schulbehörde oder das Sozialamt Familien unterstützen können, welche die Voraussetzung der Betreuung während der Arbeits- und Wegzeit (Ziffer 1 c) nicht erfüllen. Dies beispielsweise zur Entlastung bei einer schwierigen Familiensituation oder zur Unterstützung bei der Stellensuche.

Als Basis für das Elternbeitragsreglement wurde das harmonisierte Beitragsmodell des Bezirks Hinwil verwendet. Dieses sieht eine direkte Subventionierung von Erziehungsberechtigten in Abhängigkeit des Familieneinkommens vor. Die Erziehungsberechtigten können Anspruch auf eine Subventionierung des zu leistenden Beitrags der durchführenden Institution bei der Gemeinde geltend machen. Der Höchsttarif wird dabei vom jeweiligen Anbieter aufgrund der Vollkostenrechnung pro Stunde oder Tag berechnet oder in einer Leistungsvereinbarung mit der Politischen Gemeinde Bäretswil festgelegt.

Die Tariftabelle sieht wie folgt aus:

Kostenanteil der Eltern in % in Abhängigkeit des massgebenden Bruttoeinkommens inkl. 10 % des Vermögens und der Haushaltgrösse

Massgebendes Einkommen in Fr.	Haushaltsgrösse		
	2 Personen	3 Personen	4 Personen
0	25 %	20 %	15 %
40'000	25 %	20 %	15 %
45'000	32 %	27 %	22 %
50'000	39 %	34 %	29 %
55'000	46 %	41 %	35 %
60'000	53 %	47 %	41 %
65'000	60 %	53 %	47 %
70'000	67 %	60 %	53 %
75'000	74 %	67 %	59 %
80'000	81 %	73 %	65 %
85'000	88 %	79 %	70 %
90'000	94 %	85 %	75 %
95'000	100 %	90 %	80 %
100'000		95 %	85 %
105'000		100 %	90 %
110'000			95 %
115'000			100 %

Der Gemeinderat rechnet mit jährlichen Kosten für die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung von Fr. 25'000 – Fr. 40'000. Die Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrenden Ausgaben im Rahmen des Budgets über Fr. 30'000 liegt in der Kompetenz der Gemeindeversammlung.

Die Auszahlung von Elternbeiträgen für die vor- und nachschulische familienergänzende Kinderbetreuung stellt eine neue Aufgabe dar. Gemäss Art. 26 Lit. c) der Gemeindeordnung sind im Voranschlag enthaltene, neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000 in der Kompetenz des Gemeinderates. Für die gesamte Organisation und Abwicklung der Subventionszahlungen an die Eltern wird mit einem zusätzlichen Personalaufwand von 3 Stellenprozenten gerechnet. Diese Folgekosten fallen in die Kompetenz des Gemeinderates. Der Gemeinderat hat die Administrationsaufwände von ca. 3 Stellenprozenten an der Sitzung vom 20. September 2017 bewilligt.

Mit dem neuen Reglement wird sichergestellt, dass dem Grundsatz des sorgfältigen und einheitlichen Umgangs mit öffentlichen Geldern Folge geleistet wird. Es erhalten diejenigen Eltern Beiträge für die Betreuung ihrer Kinder während ihrer Arbeitszeit, welche aus wirtschaftlichen Gründen auf Beiträge angewiesen sind. Das Elternbeitragsreglement stützt sich auf eine von der Sozialvorständekonferenz im März 2011 verabschiedete und den Gemeinden des Bezirks Hinwil zur Umsetzung empfohlene Grundlage. Ziel ist, bezirkswweit eine vergleichbare Subventionspraxis zu erreichen. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2017 das ergänzte Elternbeitragsreglement für die familienergänzende Kinderbetreuung zu genehmigen.

Referent: RL Soziales, F. König

Gemeinderat Bäretswil

Der Präsident

Der Schreiber

T. Megliola

F. Wanner

**Weisung
zur Gemeindeversammlung Bäretswil
vom 13. Dezember 2017**

/ 0.7.7.2

Bildung

W Bewilligung eines Bruttokredites von Fr. 90'000 für Tagesbetreuung der Kindergarten- und Primarstufe der Schule Bäretswil

Antrag:

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf den Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

Für die Tagesbetreuung der Kindergarten- und Primarstufe wird ein jährlich wiederkehrender Kredit von Fr. 90'000 bewilligt.

Weisung:

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 19. März 2014 bewilligte die Gemeindeversammlung einen jährlichen Bruttokredit von Fr. 150'000 für die Versuchsphase Mittagstisch/Nachschulbetreuung für die Schulkinder der Kindergarten-/Primarstufe ab Schuljahr 2014/2015 für drei Jahre. Auf Basis der Evaluation der Versuchsphase, hat die Schulpflege am 18. Januar 2017 beschlossen, die Tagesstrukturen in der bisherigen Form nicht mehr weiterzuführen. Während der Mittagstisch in der Versuchsphase gut genutzt wurde, konnten sowohl bezüglich Nachfrage wie auch deren Wirtschaftlichkeit die Erwartungen der nachschulischen Betreuung nicht erfüllt werden.

Der durch die Schule organisierte Mittagstisch, zentral in der Mehrzweckhalle sowie die beiden privat geführten Tische, sollen, unter Erhöhung des Elterntarifs von Fr. 14.00 auf neu Fr. 16.00 wie bis anhin weitergeführt werden. Infolge der gesetzlichen Verpflichtung zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten, nachschulischen Betreuung soll jedoch für diese Aufgabenerfüllung eine pragmatische, externe Lösung gesucht werden. Nach Prüfung verschiedener Alternativen hat die Schulpflege am 20. März 2017 unter Zustimmung des Gemeinderates am 29. März 2017 entschieden, mit dem Verein Bärehaus Bäretswil eine Leistungsvereinbarung mit dem Zweck der Sicherstellung einer nachschulischen Betreuung von Kindern der Kindergarten- und Primarstufe abzuschliessen. Die nachschulische Betreuung soll jeweils Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 13:30 – 18:30 Uhr an der Bettswilerstrasse 2 stattfinden. Für die Erbringung der Betreuungsdienstleistungen soll der Verein Bärehaus einen jährlichen Betriebsbeitrag von Fr. 30'000.- erhalten. Der Elternbeitrag von Fr. 18.00 pro Betreuungsstunde, vor allfälliger Subvention des Elternbeitrages, erfolgt zu Gunsten der Gemeinde. Die Administration, An- und Abmeldung sowie Rechnungsstellung, erfolgt durch die Schulsekretariat der Gemeinde Bäretswil. Damit die Betreuung auch fürs Schuljahr 2017/2018 sichergestellt werden kann, hat der Gemeinderat in eigener Kompetenz den Kre-

dit von Fr. 30'000 für die Betreuungsleistungen durch das Bärehuus bewilligt mit der Auflage, der Gemeindeversammlung im Dezember 2017 einen Kreditbeschluss ab Schuljahr 2018/2019 für die wiederkehrenden Ausgaben der Tagesbetreuung der Kindergarten- und Primarstufenkinder vorzulegen.

Das neue Modell ist im Schuljahr 2017/18 gut gestartet. Die Rückmeldungen aller Anspruchsgruppen, Schule, Bärehuus sowie Eltern und Kinder sind durchweg positiv. Aus diesem Grund hat die Schulpflege, zusammen mit dem Vorstand des Bärehuus beschlossen, die Nachschulbetreuung durch den KIDS-TREFF des Vereins Bärehuus definitiv zu realisieren. Aktuell nutzen 8 Kinder mit total 26 Betreuungsstunden pro Woche die Nachschulbetreuung des KIDS-Treff. Den Mittagstisch in der Mehrzweckhalle der Schule Bäretswil besuchen aktuell 18 Kinder und generieren dabei 33 Mittagessen pro Woche. Die beiden privaten Mittagstische generieren 11 Mittagessen pro Woche.

Kosten und Erträge der Tagesbetreuung für die Kindergarten- und Primarstufe

Position	Menge	Ansatz	Wert
Besoldung Mittagstisch MZH	27%		26'000
Besoldung Mittagstisch privat	450	10.20	4'600
Essenstransportkosten Mittagstisch	196	25.50	5'000
Essensaufwand Mittagstisch	1'750	Ø 9.70	17'000
Sonstiger Betriebsaufwand Mittagstisch			1'600
Interne Raummiete Mehrzweckhalle			5'800
Bruttoaufwand Mittagstische Kindergarten/Primarstufe			60'000
Dienstleistungsentschädigung Verein Bärehuus Bäretswil			30'000
Bruttoaufwand Tagesbetreuung Kindergarten/Primarstufe			90'000
Elternbeiträge Mittagstisch	1'750	16.00	-28'000
Brutto-Elternbeiträge Tagesbetreuung	1'500	18.00	-27'000
Subventionierung Elternbeiträge Tagesbetreuung		Ø 18%	5'000
Nettoaufwand Tagesbetreuung Kindergarten/Primarstufe			40'000

Die fixen, finanziellen Bruttokosten für die Tagesbetreuung belaufen sich ab dem Jahre 2018 auf Fr. Fr. 61'000, die variablen Kosten, in Abhängigkeit der nachgefragten Leistung, auf Fr. 23'200 für 2018. Die internen Aufwendungen für die Nutzung der Räumlichkeit der Mehrzweckhalle belaufen sich auf Fr. 5'800.

Erwägungen

Mit der von der Schulpflege erarbeiteten Lösung für die Tagesbetreuung der Kindergarten- und Primarschüler kann einerseits der gesetzlichen Verpflichtung nach Tagesbetreuung im schulischen Umfeld und andererseits der Problematik der eher bescheidenen Nutzung der Tagesbetreuung in Bäretswil Rechnung getragen werden. Mit der neuen Variante werden im Vergleich zur Versuchsphase die Bruttokosten um ca. Fr. 36'000 (24%, Rechnungsjahr 2016) reduziert.

Referent: RL Bildung, T. Meier

Gemeinderat Bäretswil

Der Präsident

Der Schreiber

T. Megliola

F. Wanner

Weisung

**zur Gemeindeversammlung Bäretswil
vom 13. Dezember 2017**

/ 2.6.1

Bildung

W Aufhebung Gemeindebeitrag an die Eishalle Bäretswil zur Reduktion der Eismiete durch die Vereine von jährlich Fr. 20'000 per 1. Juli 2018

Antrag:

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf den Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

Der Beitrag an die Eishalle zur Reduktion der Eismiete durch die Vereine gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10. Dezember 2008 mit jährlich Fr. 20'000.-- wird per 1. Juli 2018 aufgehoben. Für das 1. Halbjahr 2018 werden nochmals Fr. 10'000.-- bewilligt. Die Eismiete von jährlich Fr. 20'000.-- für die Nutzung durch die Schule wird beibehalten.

Weisung:

Ausgangslage

Am 10. Dezember 2003 bewilligte die Gemeindeversammlung einen jährlich wiederkehrenden Kredit von max. Fr. 50'000.-- für die Nutzung der Eishalle durch die Schule zusammen mit dem öffentlichen Eislauf. Der Gemeindeversammlung wurde zugesichert, die Nutzung laufend zu überprüfen.

An der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2008 wurde der jährliche Beitrag auf Fr. 40'000.-- reduziert. Fr. 20'000.00 wurde für die Eismiete durch die Schulnutzung und weitere Fr. 20'000.-- zur Reduktion der Eismiete durch die Vereine bewilligt. Der öffentliche Eislauf wurde im Übrigen eingestellt.

Damit auch zukünftig die vom Gemeinderat festgelegten finanzpolitischen Ziele mehrheitlich eingehalten werden können, sind in der laufenden Rechnung Kostenoptimierungen vorzunehmen. Einzelne Massnahmen können durch den Gemeinderat in seiner eigenen Kompetenz vorgenommen werden, andere sind durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen. Um die Zielsetzungen zu erreichen, ist es unerlässlich, dass verschiedene Einsparungen mit der Einschränkung oder dem Wegfall gewisser Leistungen einhergehen.

Sämtliche Ressorts haben ihre Möglichkeiten aufgezeigt. Vom Gesamtpaket von Fr. 430'000.- sollen bereits Fr. 314'000 im Rahmen des Voranschlags 2018 umgesetzt werden. Die Schulpflege beantragt, auf die Nutzung der Eishalle durch die Schule zu verzichten. Damit würden nicht nur jährlich Fr. 20'000.-- für die Eismiete wegfallen, sondern noch weitere Fr. 5'000.-- für die Miete der Schlittschuhe und den Eislaufunterricht.

Erwägungen

Die zukünftige Finanzlage verlangt zwar Einsparungen bei allen Ressorts. Die Halbierung des Beitrags an die Eishalle wird grundsätzlich begrüsst. Allerdings wird das Angebot von den Schulklassen der Primarstufe am Freitagnachmittag sehr geschätzt und dient ebenfalls der Sportförderung. Für diese jährlichen Fr. 20'000.-- erhält die Gemeinde bzw. die Schülerinnen und Schüler eine effektive Gegenleistung, was für die weiteren Fr. 20'000.-- nicht direkt der Fall ist. Dieser Beitrag wurde der Eissporthalle ohne direkte Gegenleistung bezahlt, bzw. soll zur Reduktion der Eismiete durch die Vereine dienen. Zum Grossteil wird die Halle von auswärtigen Vereinen gemietet. Auf die einzelne Stunde betrachtet fällt der Beitrag kaum ins Gewicht. Ab 1. Juli 2018 soll auf den Beitrag verzichtet werden. Somit würde für das erste Halbjahr noch ein Beitrag von Fr. 10'000.-- ausgerichtet. Zudem würde weiterhin jährlich Fr. 20'000.-- für die Eismiete für die Primarschulklassen bezahlt.

Referent: RL Jugend und Sport, B. Schoch

Gemeinderat Bäretswil

Der Präsident

Der Schreiber

T. Megliola

F. Wanner

Weisung

**zur Gemeindeversammlung Bäretswil
vom 13. Dezember 2017**

/ 6.1.3.2

Liegenschaften

W Ermächtigung des Gemeinderates zum Verkauf der Liegenschaft Bahnhofstrasse 31 (Bergheimeli)

Antrag:

Die Gemeindeversammlung ermächtigt den Gemeinderat, die Liegenschaft Bahnhofstr. 31 (Bergheimeli) bestens zu verkaufen.

Weisung:

Dr. phil. Heinrich Rebsamen schenkte der Gemeinde Bäretswil die Liegenschaft Bahnhofstrasse 31 (Bergheimeli). Der Schenkungsvertrag vom 27. Mai 1975 enthält diverse Bedingungen und Auflagen, die aus heutiger Sicht in Frage zu stellen sind. So dürfte die Liegenschaft während 50 Jahren nicht weiterveräussert werden. Ausserdem dürften am Baumbestand und am Charakter des Gebäudes keine Änderungen vorgenommen werden.

Der Gemeinderat liess ein Liegenschaftskonzept durch die WIFpartner Zürich über alle gemeindeeigenen Liegenschaften erstellen. Laut diesem Konzept fallen für die Liegenschaft Bahnhofstrasse 31 (Bergheimeli) bis 2023 Aufwendungen von rund Fr. 440'000.-- an Instandsetzungskosten an. 2032 nochmals rund Fr. 25'000.-- und 2037 rund Fr. 150'000.--. Vor einem Gesamtkonzept müsse der Gemeinderat einen strategischen Entscheid bezüglich der zukünftigen Nutzung der Liegenschaft fällen. Da das Veräusserungsverbot erst im Jahre 2032 ausläuft, stellt sich die Frage nach dem zweckmässigen Einsatz von Steuermitteln versus Einhalten der seinerzeitigen Bedingungen. Seit der Schenkung bis Ende 2016 wurden knapp Fr. 400'000.-- für Sanierungen bereits investiert. Dabei sind die Verwaltungsaufwände nicht mitgerechnet. Die zukünftigen Investitionen bis zum Ablauf des Verkaufsverbotes im Betrage von Fr. 465'000.-- könnten bei weitem nicht mit den Mietzinseinnahmen gedeckt werden. Es wäre deshalb aus heutiger Sicht fahrlässig, diese Investitionen zu tätigen. Vielmehr wäre jetzt der richtige Zeitpunkt gekommen, die Liegenschaft zu verkaufen. Damit könnte der Käufer selbst entscheiden, ob er in die Liegenschaft investieren will oder das Grundstück von 1'127 m² in der Zone W2 45 für eine neue Überbauung nutzen möchte. Würde die Gemeinde nun investieren, wären die Kosten ohne Mehrwert, sollte die Liegenschaft später abgebrochen werden. Der Schenkgeber hinterliess keine Nachkommen, die angefragt werden könnten, ob sie mit dem vorzeitigen Verkauf einverstanden wären.

Die Vermietung von Wohnliegenschaften gehört zudem nicht zum Kerngeschäft einer Gemeinde. Schon in früheren Jahren wurden solche Liegenschaften veräussert, vor allem dann, wenn grössere Investitionen angestanden sind. Im Finanzplan ist denn auch der Verkauf dieser Liegenschaft im Jahre 2018 vorgesehen, damit zukünftige Investitionen leichter finanziert werden können.

Da ein Kaufpreis von über 1 Mio. erwartet wird, ist das Geschäft der Gemeindeversammlung zu unterbreiten. Somit erhält auch der Stimmbürger Gelegenheit, sich über die "moralische Verpflichtung" der Missachtung der Bedingungen zu äussern.

Referent: RL Liegenschaften, M. Korrodi

Gemeinderat Bäretswil

Der Präsident

Der Schreiber

T. Megliola

F. Wanner

Weisung
zur Gemeindeversammlung Bäretswil
vom 13. Dezember 2017

/ 1.1.1

Präsidiales

W Einbürgerung von Grossgasteiger Angelika, Robin Jonathan und Lea Miranda, italienische Staatsangehörige

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den nachstehenden Gesuchstellern das Bürgerrecht der Gemeinde Bäretswil zu erteilen:

Grossgasteiger Angelika, geb. 1976
Grossgasteiger Robin Jonathan, geb. 2000
Grossgasteiger Lea Miranda, geb. 2002

Die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss § 21 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung sind erfüllt. Aufgrund der geprüften Unterlagen und der Anhörung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die gegen die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht sprechen würden.

**Weisung
zur Gemeindeversammlung Bäretswil
vom 13. Dezember 2017**

/ 1.1.1

Präsidiales
W Einbürgerung von Henkelmann Michael, deutscher Staatsangehöriger

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem nachstehenden Gesuchsteller das Bürgerrecht der Gemeinde Bäretswil zu erteilen:

Henkelmann Michael, geb. 1954

Die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss § 21 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung sind erfüllt. Aufgrund der geprüften Unterlagen und der Anhörung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die gegen die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht sprechen würden.

**Weisung
zur Gemeindeversammlung Bäretswil
vom 13. Dezember 2017**

/ 1.1.1

Präsidiales
W Einbürgerung von Rybka Tino, deutscher Staatsangehöriger

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem nachstehenden Gesuchsteller das Bürgerrecht der Gemeinde Bäretswil zu erteilen:

Rybka Tino, geb. 1975

Die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss § 21 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung sind erfüllt. Aufgrund der geprüften Unterlagen und der Anhörung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die gegen die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht sprechen würden.